



---

## **Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz: Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer bei internationalen Transporten**

### **1. Allgemeines**

Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die bei internationalen Transporten, sei es auf der Strasse, an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges eingesetzt werden, unterliegen dem Steuerabzug an der Quelle. In Betracht fallen insbesondere die im internationalen Verkehr eingesetzten Chauffeure, welche ihren Wohnsitz im Ausland haben. Besteht zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat der bei internationalen Transporten eingesetzten Personen kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist die Quellensteuer nach den Steuertarifen A, B oder C zu bestimmen und zu erheben.

### **2. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen**

Hat die Schweiz und der Wohnsitzstaat des bei internationalen Transporten eingesetzten Arbeitnehmers ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen (Merkblatt Nr. 137), so unterliegt die quellenbesteuerte Person hier der Besteuerung nur für diejenige Zeit, in der sie ihre Tätigkeit in der Schweiz ausübt. In solchen Fällen ist der Steuerabzug (Tarif A, B oder C) ebenfalls, d.h. für 360 Tage, vorzunehmen. Bis zum Nachweis durch den Steuerpflichtigen über die ausländische Steuerpflicht erfolgt keine Rückerstattung der zuviel abgerechneten Quellensteuern. Erbringt der Steuerpflichtige den Nachweis seiner ausländischen Steuerpflicht, so kann die zuviel bezahlte Quellensteuer mittels (Formular Tarifkorrektur) zurückgefordert werden.

Für LKW-Fahrer, die bei schweizerischen Unternehmen beschäftigt und in Deutschland ansässig sind, werden in der Schweiz Arbeitsbewilligungen für eine max. Anzahl von Jahresarbeitstagen ausgestellt. Aus Vereinfachungsgründen wird davon ausgegangen, dass die in der Arbeitsbewilligung ausgewiesenen Arbeitstage der Ausübung der Tätigkeit in der Schweiz entsprechen. Bei Aufteilung der Einkünfte ist nach Abstimmung mit der Eidg. Steuerverwaltung von einer Jahresarbeitszeit von 240 Arbeitstagen auszugehen. Deshalb haben die beiden Vertragsstaaten vereinbart, dass bei Vorliegen einer 120-Tage-Bewilligung jeder Vertragsstaat die Hälfte des Arbeitslohnes der Steuerpflichtigen besteuert.